

Satzung des „Polizeisportverein Stralsund e. V.“ (nachfolgend als Verein bezeichnet)

§ 1 Charakter, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist eine selbständige Vereinigung für Polizeibedienstete, deren Angehörige und Personen, die sich dem Polizeidienst verbunden fühlen.

Der Verein führt den Namen „**Polizeisportverein Stralsund e. V.**“ und hat seinen Sitz in Stralsund.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/Vorpommern und der Arbeitsgemeinschaft der Polizeisportvereine Deutschland.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Der Verein will der Förderung und Pflege der körperlichen Ertüchtigung sowie der Lebensfreude dienen.
- (2) Der Verein fühlt sich dem Amateurgedanken verpflichtet und setzt sich für die Wahrung der sportlichen Ideale ein.
- (3) Der Verein trägt dazu bei:
 - für die Freizeit der Mitglieder ein vielfältiges und attraktives Sportangebot entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen unter Beachtung der vorhandenen Möglichkeiten im Bereich Stralsund zu gestalten,
 - den Breitensport im Bereich Stralsund im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden, den gesellschaftlichen Organisationen und anderen Förderern des Sportes zu unterstützen,
 - die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Polizei zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zu fördern und die Gesunderhaltung zu unterstützen,
 - den Sport der Kinder und Jugendlichen in den Abteilungen durchzuführen und die Ziele der Sportjugend zu unterstützen,
 - im Sinne der olympischen Idee, des Friedens, der gegenseitigen Achtung, der Gleichberechtigung aller Menschen und Völker zu wirken.
- (4) Ziel des Vereins ist auch, Minderheiten der Gesellschaft in sein Sportgeschehen einzubeziehen, um den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Struktur

(1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen und ihre nachgeordneten Sportgruppen je angebotener Sportart bzw. -disziplin des Deutschen Sportbundes. Die Abteilungen arbeiten hinsichtlich der Sportart und -disziplin auf der Grundlage der Ordnungen und Regelungen der Sportverbände (außer Polizeisport).

(2) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- sich in den von ihnen gewünschten Sportarten im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen,
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend der Leistungen an Meisterschaften teilzunehmen,
- die dem Polizeisportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vervollkommnung zu nutzen,
- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und es mitzugestalten,
- den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- die Vergünstigungen, die sich aus den gesetzlichen Regelungen und den mit den staatlichen Einrichtungen und Organisationen getroffenen Vereinbarungen ergeben, wahrzunehmen,
- ab 14 Jahren an Wahlen des Vorstandes bzw. der Leitungen der Abteilungen teilzunehmen und ab 16 Jahren mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten gewählt zu werden (Kandidaten, die zur Wahl nicht anwesend sind dürfen nur bei Vorlage eines schriftlichen Einverständnisses gewählt werden),
- ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand Beschlüsse gefaßt werden.

(3) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Polizeisportvereins zu fördern sowie seine Satzung und die Ordnungen und Regeln der Sportverbände zu achten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und beim Training zu verhalten,
- die im Verein bzw. in den Abteilungen festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- zum Erhalt des Vermögens des Polizeisportvereins beizutragen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede im § 1 genannte Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

(2) Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr: Kinder
2. Mitglieder von 15 bis 18 Lebensjahre: Jugendliche
3. Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr: Vollmitglied

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Abteilung in Abstimmung mit dem Vorstand.

Bei Antragstellern, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben, ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Dem Verein können auch Ehrenmitglieder angehören. Sie werden aufgrund erworbener Dienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung anerkannt.

(5) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- **die Austrittserklärung des Mitgliedes,**
- **die Streichung,**
- **den Ausschluß,**
- **das Ableben.**

Die Austrittserklärung ist zum Ende eines Kalenderjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres möglich. Abweichungen von dieser Regelung kann der Vorstand nach Einzelfallprüfung beschließen.

Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als 6 Monate durch eigenes Verschulden keine Beiträge bezahlt hat. Die Streichung wird nach eingehender Prüfung durch die Leitung der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen und durch den Vorstand beschlossen.

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluß der Mitgliederversammlung des Vereins bei:

- schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
- Schädigung des Ansehens des Vereins,
- grober Disziplinlosigkeit.

§ 6 Organe des Vereins

Das Organ des Polizeisportvereins ist die Mitgliederversammlung.

- Sie wird durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt (in der Regel im I. Quartal des Kalenderjahres).
- Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand und die Revisionskommission.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Alle Abstimmungen sind offen. Sofern bei Wahlen ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt, wird diese so durchgeführt.
- Gäste sind bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.
- Anträge zur Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Sie sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Andere Anträge werden nach der Bejahung durch die Mitgliederversammlung behandelt, dürfen aber keine Satzungsänderung beinhalten.

- In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand über die Ergebnisse seiner Tätigkeit im Verein Rechenschaft ab.
- Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter berufen. Das jeweilige Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

Zum Vorstand des Vereins gehören:

- **der Vorsitzende,**
- **der 2. Vorsitzende,**
- **der Kassenwart,**
- **der Schriftwart**
- **die Leiter der Abteilungen,**
- **der Jugendsportwart.**

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied vom Restvorstand in die Funktion des Ausgeschiedenen berufen werden.

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch:

- **den Vorsitzenden,**
- **den 2. Vorsitzenden,**
- **den Kassenwart,**
- **den Schriftwart.**

Er berät sich mindestens vierteljährlich.

§ 8 Abteilungsleitungen/Sportgruppen

Sie gewährleisten die Sportarbeit in der jeweiligen Sportart und -disziplin, die pünktliche Beitragszahlung und die Unterstützung des Vorstandes.

Bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters kann bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied vom Vorstand berufen werden.

Die Wahl der Abteilungsleitungen erfolgt innerhalb der Abteilungen und ist 3 Wochen vor der Vorstandswahl abzuschließen.

§ 9 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan, das aus mindestens 2 Mitgliedern besteht. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder der Revisionskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder gewählter Vorstände auf gleicher oder höherer Ebene sein.

(2) Die Revisionskommission kontrolliert den Vorstand in seinem Finanzverhalten, insbesondere:

- die Gewährleistung einer hohen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der finanziellen Mittel sowie der Nutzung aller Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen und legt über die Prüfung einmal jährlich Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

(3) Die Revisionskommission ist berechtigt:

- bei der Durchführung ihrer Kontrollen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und vom Vorstand und von den Mitgliedern Auskünfte zu verlangen,
- bei Verstößen gegen die Satzung und gegen Rechtsgrundlagen sowie bei festgestellten Mängeln, deren Behebung von dem oder den Verantwortlichen zu verlangen und hierzu Auflagen zu erteilen,
- zur Feststellung des Standes der Erfüllung von Auflagen, Nachkontrollen durchzuführen.

Bei groben Verstößen oder bei Nichtbeachtung von Auflagen, ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 10 Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Sportes können durch folgende Ehrungen ausgezeichnet werden: **Ehrenmitgliedschaft,**
Ehrenvorsitzender.

§ 11 Finanzgrundsätze

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beitragsaufkommen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Spenden und Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln.
- (2) Die finanziellen Mittel, materiellen Fonds und das zur Nutzung bereitgestellte Anlagevermögen kann eigenverantwortlich für sportliche Zwecke verwendet werden. Der Vorstand beschließt in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen den Finanzplan und setzt die zur Verfügung stehenden Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen ein.
- (3) Der Vorstand hat jährlich über die Verwendung der finanziellen Mittel Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand in einer Finanzordnung festgelegt.
- (5) Durch den Vorstand wird jährlich die Höhe der Abführung vom Mitgliedsgrundbeitrag an den Vorstand zur Sicherung von übergreifenden Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit, der Übungsleiterzuwendungen sowie von Aufwendungsentschädigungen festgelegt.

- (6) Neben dem Beitrag für die Vereinsarbeit ergibt sich die Gesamtsumme der Beitragsabführungen für jedes Mitglied noch aus der Summe für den Sportbund und für den jeweiligen Fachverband.
- (7) Für den Beitrag besteht Bringpflicht.
- (8) Bei Austritt einer Abteilung aus dem Polizeisportverein ist der Beitrag in voller Höhe für das laufende Jahr abzurechnen.

§ 12 Symbolik

- (1) Der Verein führt als Symbol den Polizeistern mit Stadtwappen in der Mitte.

§ 13 Rechtsverkehr

Der Verein ist juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr gemäß § 26 BGB durch seinen Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart und Schriftwart vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Anschrift des Vereins: Polizeisportverein Stralsund e.V.
 Barther Straße 70 A
 18437 Stralsund

§ 14 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Auflösung erfordert den Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Auflösung in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt war.

Schlußsatz:

Die Gründungssatzung vom 13.04.1999 ist am 12.05.2006 durch die Mitgliederversammlung geändert worden und wie vorliegend neu beschlossen! (einstimmig)

.....
 (Vorstand)

1. Vorsitzender
 Mario Liebscher

2. Vorsitzender
 Andrea Betzel

Kassenwart
 Harald Heß

Schriftwart
 Marita Liebscher